Fuchshuber ACT Steuerberatung GmbH
Wirtschaftstreuhänder – Steuerberater
Prechtlerstraße 15, 4710 Grieskirchen
T +43 7248 64748
office@stb-fuchshuber.at
www.stb-fuchshuber.at
Firmenbuchnummer: FN 676972y
Firmenbuchgericht: LG Wels
UID: ATU83456136

Klienteninfo 11/2021

Inhaltsverzeichnis

1. **Steuerfreie Weihnachtsgutscheine auch 2021 möglich**
2. **Maßnahmen vor Jahresende 2021 - Für Unternehmer**
3. **Maßnahmen vor Jahresende 2021 - Für Arbeitgeber**
4. **Maßnahmen vor Jahresende 2021 - Für Arbeitnehmer**
5. **Maßnahmen vor Jahresende 2021 - Für alle Steuerpflichtigen**

Steuerfreie Weihnachtsgutscheine auch 2021 möglich

Wie uns der ORF heute informiert, können - wie auch schon im Vorjahr - Unternehmen anstatt der coronabedingt abgesagten Weihnachtsfeier ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wieder einen steuerfreien Gutschein in Höhe von bis zu 365 Euro schenken.

Hier geht es zum ORF-Artikel: https://orf.at/stories/3238424/

Sobald wir genaueres über die gesetzliche Grundlage erfahren, werden wir Sie wieder darüber informieren.

Maßnahmen vor Jahresende 2021 - Für Unternehmer

Der näher rückende **Jahreswechsel** sollte auch dieses Mal zum Anlass für einen **Steuer-Check** genommen werden. Denn es finden sich regelmäßig Möglichkeiten, durch gezielte Maßnahmen legal **Steuern zu sparen** bzw. die Voraussetzungen dafür zu schaffen. Die angekündigte **ökosoziale Steuerreform** spielt dabei bei einzelnen Punkten eine gewisse Rolle, die meisten Maßnahmen sind aber unabhängig davon wirksam.

Antrag auf Gruppenbesteuerung stellen

Bei Kapitalgesellschaften kann durch die Bildung einer **Unternehmensgruppe** die Möglichkeit geschaffen werden, **Gewinne und Verluste** der einbezogenen Gesellschaften **auszugleichen**. Voraussetzungen sind die **finanzielle Verbindung** (Kapitalbeteiligung von mehr als 50 % und Mehrheit der Stimmrechte) seit Beginn des Wirtschaftsjahres sowie ein entsprechend beim

Finanzamt eingebrachter und sorgsam unterfertigter **Gruppenantrag**. Bei allen Kapitalgesellschaften, die das Kalenderjahr als Wirtschaftsjahr haben (d.h. Bilanzstichtag 31.12.) ist der Gruppenantrag bis spätestens **31.12.2021** einzubringen. Gleiches gilt für die Aufnahme in eine bestehende Steuergruppe (z.B., weil eine neue Beteiligung am 1.1.2021 erworben wurde).

Forschungsförderung - Forschungsprämie

Die Forschungsprämie von **14 %** ist als **Steuergutschrift** konzipiert und wirkt daher sowohl in Gewinn- als auch in Verlustjahren. Überdies sind die Forschungsaufwendungen unabhängig von der Inanspruchnahme der Forschungsprämie steuerlich abzugsfähig. Die für die Prämie **relevanten Forschungsaufwendungen** können **Personal- und Materialaufwendungen** für F&E-Tätigkeiten, Gemeinkosten, Finanzierungskosten und unmittelbar der Forschung und Entwicklung dienende Investitionen (einschließlich der Anschaffung von Grundstücken) umfassen. Die Forschungsprämie ist für die **Eigenforschung** (diese muss im **Inland** erfolgen) der Höhe nach **nicht gedeckelt**. Für die Geltendmachung der Forschungsprämie ist die Vorlage eines positiven **Gutachtens** der **FFG** (Anforderung über FinanzOnline) erforderlich. Im Gegensatz dazu ist die **Bemessungsgrundlage für Auftragsforschung** - Voraussetzung ist wiederum, dass es sich um einen **inländischen Auftragnehmer** handelt - beim Auftraggeber mit **1.000.000 €** begrenzt. Die Vorlage eines FFG-Gutachtens ist bei der Auftragsforschung nicht erforderlich.

Gewinnfreibetrag

Der Gewinnfreibetrag steht allen natürlichen Personen unabhängig von der Gewinnermittlungsart zu und beträgt **bis zu 13 % des Gewinnes**. Bis zu einem Gewinn von 30.000 € steht jedem Steuerpflichtigen **ohne Nachweis** ein **Grundfreibetrag** von **13 %** zu; für die Geltendmachung eines höheren Freibetrags sind entsprechende Investitionen erforderlich. **Begünstigte Investitionen** umfassen grundsätzlich **abnutzbare körperliche Anlagen**, **Wohnbauanleihen** bzw. auch andere **Wertpapiere** wie z.B. Bundesanleihen, Bank- und Industrieschuldverschreibungen oder bestimmte Investment- und Immobilienfonds (sofern auch zur Deckung von Pensionsrückstellungen geeignet). Die Nutzungsdauer bzw. **Behaltefrist** beträgt jeweils 4 Jahre. Scheiden dem Betrieb gewidmete Wertpapiere vor dem Ablauf von 4 Jahren aus, so kann eine **Ersatzbeschaffung** durch Realinvestitionen erfolgen bzw. ist bei vorzeitiger Tilgung eine Wertpapierersatzanschaffung binnen 2 Monaten möglich. Bei Inanspruchnahme einer **Betriebsausgabenpauschalierung** steht **nur** der **Grundfreibetrag** zu (dies gilt auch bei der neuen Pauschalierung für Kleinunternehmer). Der Gewinnfreibetrag **vermindert** auch die GSVG-Bemessungsgrundlage und somit **neben** der **Steuerbelastung auch** die **Sozialversicherungsbelastung**. Der **Gewinnfreibetrag** wird für Gewinne ab 175.000 € **reduziert** und beträgt zwischen 175.000 € und 350.000 € 7 %, zwischen 350.000 € und 580.000 € nur mehr 4,5 %, für den darüber hinaus gehenden Teil der Gewinne **entfällt** der **Freibetrag** zur Gänze. Der Freibetrag beträgt daher **maximal 45.350 €**. Mit der ökosozialen Steuerreform soll der Gewinnfreibetrag künftig auf 15 % erhöht werden.

Vorgezogene Investitionen (Halbjahresabschreibung) bzw. Zeitpunkt der Vorauszahlung/Vereinnahmung bei E-A-Rechnern

Für Investitionen, die **nach** dem **30.6.2021** getätigt werden, kann unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt in der zweiten Jahreshälfte die halbe Jahres-AfA abgesetzt werden. Das **Vorziehen von Investitionen** spätestens in den Dezember 2021 kann daher Steuervorteile bringen. **Geringwertige Wirtschaftsgüter** (max. **800 €**) können sofort **zur Gänze** abgesetzt werden. E-A-Rechner können grundsätzlich durch die Ausnutzung des Zufluss-, Abflussprinzips eine

temporäre Verlagerung der Steuerpflicht erzielen. Für **Investitionen seit 1.7.2020** kann alternativ zur linearen AfA eine **degressive AfA** in Höhe von **30 %** geltend gemacht werden. Dieser Prozentsatz ist auf den jeweiligen Buchwert (Restbuchwert) anzuwenden. Ausgeschlossen von dieser i.d.R. **beschleunigten Abschreibung** sind allerdings Investitionen in Gebäude, KFZ, Firmenwerte, immaterielle oder gebrauchte Wirtschaftsgüter sowie Anlagen mit Bezug zu fossilen Energieträgern. Mit der **Steuerreform** soll die Grenze für Geringwertige Wirtschaftsgüter auf 1.000 € erhöht werden und ein neuer Investitionsfreibetrag für **ökologische Investitionen** eingeführt werden. Es sollte daher die Entwicklung der Steuerreform in den nächsten Wochen beobachtet werden, weil dann eventuell sogar eine Verschiebung von ökologischen Investitionen in das nächste Jahr steuerlich sinnvoll sein kann.

Für in § 19 Abs. 3 EStG angeführte Ausgaben (z.B. Beratungs-, Miet-, Vertriebs-, Verwaltungs-, Zinskosten etc.) ist allerdings lediglich eine **einjährige Vorauszahlung** steuerlich abzugsfähig! Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen oder Ausgaben, die zum Jahresende fällig werden, sind jenem Kalenderjahr zuzurechnen, zu dem sie **wirtschaftlich** gehören, wenn sie innerhalb von 15 Tagen vor oder nach dem 31.12. bewirkt werden. So genannte **"stehen gelassene Forderungen"**, welche nur auf Wunsch des Gläubigers später gezahlt werden, gelten allerdings als bereits (im alten Jahr) zugeflossen.

Beschleunigte Abschreibung bei Gebäuden

Für Gebäude, die **nach dem 30.6.2020 angeschafft** oder hergestellt worden sind, gilt eine **beschleunigte AfA**. Im ersten Jahr beträgt die AfA von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten das **Dreifache** des "normalerweise" anzuwendenden Prozentsatzes (7,5 % im betrieblichen Bereich bzw. 4,5 % im außerbetrieblichen Bereich), im darauffolgenden Jahr das **Zweifache** (5 % bzw. 3 %). Ab dem zweitfolgenden Jahr beträgt die Bemessung der AfA 2,5 % im betrieblichen Bereich bzw. 1,5 % bei der Vermietung und Verpachtung. Die **Halbjahresabschreibungsregelung ist nicht anzuwenden**, sodass auch bei Anschaffung, Herstellung oder Einlage im zweiten Halbjahr (2021) der volle Jahres-AfA-Betrag aufwandswirksam wird.

Ersatzbeschaffungen bei Veräußerungsgewinnen von Anlagen

Natürliche Personen können die Versteuerung von **Veräußerungsgewinnen** für mindestens sieben Jahre im **Anlagevermögen** gehaltene Wirtschaftsgüter durch (eingeschränkte) Übertragung auf die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten von **Neuinvestitionen** einer **sofortigen Besteuerung entziehen** (Steuerstundungseffekt).

Verlustersatz (COVID-19-Förderung)

Anspruchsberechtigt sind alle Unternehmen, die durch die Corona-Krise im Zeitraum zwischen 16.9.2020 und 30.6.2021 **Umsatzausfälle von mindestens 30 %** erlitten haben. Je nach Größe des Unternehmens werden **70 % bis 90 % der Verluste abgedeckt**. Anträge können für maximal zehn zeitlich zusammenhängende Betrachtungszeiträume gestellt werden und müssen bis spätestens **31.12.2021** (Antrag im Rahmen der zweiten Tranche) eingebracht werden.

Verlustersatz für ungedeckte Fixkosten (COVID-19-Förderung)

Im Endeffekt mehr Zeit besteht bei Anträgen für den **Verlustersatz für ungedeckte Fixkosten**. Anspruchsberechtigt sind Unternehmen, die zwischen 1.7.2021 und 31.12.2021 Umsatzausfälle von mindestens 50 % erlitten haben. Hier können die Anträge für die **erste Tranche** (für eine Auszahlung von 70 % des beantragten Verlustersatzes) noch bis zum **31.12.2021** gestellt werden.

Ende der Antragsfrist für die **zweite Tranche** (ab Jänner 2022) ist der **30.6.2022**. Im Rahmen dieser zweiten Tranche kann auch der gesamte Verlustersatz beantragt werden.

Beachtung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmer

Diese Umsatzsteuerbefreiung (ohne Vorsteuerabzug) ist nur bei einem **Jahresnettoumsatz** von bis zu **35.000 €** möglich. Seit 1.1.2017 müssen für die Kleinunternehmergrenze **bestimmte steuerfreie Umsätze** (z.B. aus ärztlicher Tätigkeit oder als Aufsichtsrat) **nicht mehr berücksichtigt** werden. Maßgebend für die Kleinunternehmerbefreiung ist, dass das Unternehmen im Inland betrieben wird. Unternehmer, die Gefahr laufen, diese Grenze im Jahr 2021 zu überschreiten, sollten - sofern möglich - den **Abschluss der Leistungserbringung** auf 2022 **verschieben**. Ein Verschieben lediglich des Zahlungseingangs ist nicht ausreichend für die Einhaltung der Kleinunternehmergrenze.

GSVG-Befreiung

Kleinstunternehmer (Jahresumsatz unter 35.000 €, Einkünfte unter 5.710,32 €) können eine GSVG-Befreiung für 2021 bis **31. Dezember 2021** beantragen. Berechtigt sind **Jungunternehmer** (max. 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren), Personen ab 60 Jahren (Regelpensionsalter) bzw. Personen über 57 Jahre, wenn die genannten Grenzen in den **letzten 5 Jahren** nicht überschritten wurden. Die Befreiung kann auch **während** des Bezugs von **Kinderbetreuungsgeld** oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden. Diesbezüglich gilt eine monatliche Grenze von 475,86 € bzw. ein monatlicher Umsatz von 2.916,67 € (jeweils im Durchschnitt).

Vorauszahlung von GSVG-Beiträgen

Bei **Einnahmen-Ausgaben-Rechnern** wird eine **Vorauszahlung von GSVG-Beiträgen** dann anerkannt, wenn diese in ihrer Höhe der voraussichtlichen Nachzahlung für das betreffende Jahr entspricht. Rechnen Sie mit einer Nachzahlung, können Sie durch Leistung einer **freiwilligen Vorauszahlung** den Gewinn reduzieren bzw. glätten und damit eventuell nachteilige **Progressionssprünge vermeiden**.

Aufbewahrungspflichten

Mit **31.12.21** endet grundsätzlich die **7-jährige Aufbewahrungspflicht** für Geschäftsunterlagen des Jahres **2014**. Weiterhin aufzubewahren sind Unterlagen, welche für ein anhängiges Abgaben- oder sonstiges behördliches/gerichtliches Verfahren von Bedeutung sind. Unterlagen für Grundstücke bei **Vorsteuerrückverrechnung** sind **12 Jahre** lang aufzubewahren. Dienen Grundstücke nicht ausschließlich unternehmerischen Zwecken und wurde beim nichtunternehmerischen Teil ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen, verlängert sich die Aufbewahrungspflicht unter gewissen Voraussetzungen auf **22 Jahre**. Die Aufbewahrungspflicht für Unterlagen i.Z.m. **Grundstücken** beträgt auch **22 Jahre**, wenn mit der Vermietung zu Wohnzwecken bzw. unternehmerischen Nutzung ab **01.04.2012** begonnen wurde. Keinesfalls sollten Unterlagen vernichtet werden, die zur **Beweisführung** z.B. bei Produkthaftung, Eigentums-, Bestands- und Arbeitsvertragsrecht dienen.

Abzugsfähigkeit von Spenden

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte **Forschungseinrichtungen** und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen wie auch Universitäten können bis zu einem

Maximalbetrag von **10 %** des Gewinnes Betriebsausgabe sein. Zusätzlich und betragsmäßig **unbegrenzt** können auch Geld- und Sachspenden, die mit der Hilfestellung bei Katastrophenfällen zusammenhängen, geltend gemacht werden, sofern sie der **Werbung** dienen. Auch **Spenden für mildtätige Zwecke, Tierschutz und an freiwillige Feuerwehren** sind als Betriebsausgabe absetzbar. Wesentlich ist mitunter, dass die Spenden empfangende Organisation bzw. der Spendensammelverein in der **BMF-Liste** aufscheint und dass die Spende im Jahr 2021 geleistet wurde. Eine **doppelte Berücksichtigung** einer bestimmten Spende als Betriebsausgabe und als Sonderausgabe ist **nicht möglich**. Zu beachten ist auch, dass **betriebliche und private Spenden** zusammen das **Maximum** von **10 %** des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht überschreiten dürfen.

Wertpapierdeckung bei Pensionsrückstellungen

Zur Vermeidung von steuerlichen **Strafzuschlägen** müssen zum Ende des Wirtschaftsjahres **Wertpapiere** im Nennbetrag von **mindestens 50 %** des am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres ausgewiesenen steuerlichen Pensionsrückstellungsbetrages im **Betriebsvermögen** vorhanden sein. Es sollte daher das Vorhandensein einer **entsprechenden Bedeckung** noch vor Jahresende überprüft werden.

Energieabgabenrückvergütung

Die Antragstellung für das **Kalenderjahr 2016** hat bis spätestens 31.12.2021 zu erfolgen.

Die Forschungsprämie ist eine steuerliche Förderung in Österreich, mit der Unternehmen bestimmte Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung sowie für Auftragsforschung unterstützen lassen können. Sie beträgt grundsätzlich 14 % der förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und wird dem Unternehmen als Gutschrift auf dem Abgabenkonto beim Finanzamt gutgeschrieben. Voraussetzung ist unter anderem eine positive Stellungnahme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), wobei die Prämie unabhängig davon zusteht, ob das Unternehmen tatsächlich Gewinn erzielt.

Die Forschungsprämie ist eine steuerliche Förderung in Österreich, mit der Unternehmen bestimmte Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung sowie für Auftragsforschung unterstützen lassen können. Sie beträgt grundsätzlich 14 % der förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und wird dem Unternehmen als Gutschrift auf dem Abgabenkonto beim Finanzamt gutgeschrieben. Voraussetzung ist unter anderem eine positive Stellungnahme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), wobei die Prämie unabhängig davon zusteht, ob das Unternehmen tatsächlich Gewinn erzielt.

Die Forschungsprämie ist eine steuerliche Förderung in Österreich, mit der Unternehmen bestimmte Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung sowie für Auftragsforschung unterstützen lassen können. Sie beträgt grundsätzlich 14 % der förderfähigen Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und wird dem Unternehmen als Gutschrift auf dem Abgabenkonto beim Finanzamt gutgeschrieben. Voraussetzung ist unter anderem eine positive Stellungnahme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), wobei die Prämie unabhängig davon zusteht, ob das Unternehmen tatsächlich Gewinn erzielt.

Die Forschungsprämie ist eine steuerliche Förderung in Österreich, mit der Unternehmen bestimmte Aufwendungen für eigenbetriebliche Forschung und experimentelle Entwicklung sowie für Auftragsforschung unterstützen lassen können. Sie beträgt grundsätzlich 14 % der förderfähigen

Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen und wird dem Unternehmen als Gutschrift auf dem Abgabenkonto beim Finanzamt gutgeschrieben. Voraussetzung ist unter anderem eine positive Stellungnahme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG), wobei die Prämie unabhängig davon zusteht, ob das Unternehmen tatsächlich Gewinn erzielt.

Die Bemessungsgrundlage ist der gesetzlich festgelegte Wert, auf den ein Steuersatz, Beitragssatz oder sonstiger Abgabensatz angewendet wird. Im österreichischen Steuerrecht bildet beispielsweise das steuerpflichtige Einkommen nach dem EStG die Grundlage für die Einkommensteuer, während bei der Umsatzsteuer grundsätzlich das Entgelt für eine Lieferung oder sonstige Leistung nach dem UStG maßgeblich ist. Von ihrer Höhe hängen somit die konkrete Abgabenbelastung und häufig auch sozialversicherungsrechtliche Beiträge ab.

Als Kleinunternehmer gelten im österreichischen Umsatzsteuerrecht Unternehmer, deren maßgeblicher Jahresumsatz die gesetzliche Kleinunternehmergrenze nicht überschreitet. Sie können die Kleinunternehmerbefreiung nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) in Anspruch nehmen und müssen dann grundsätzlich keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen sowie keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen; im Gegenzug steht kein Vorsteuerabzug zu. Die Regelung ist von der jeweiligen Umsatzgrenze und weiteren gesetzlichen Voraussetzungen abhängig.

Die Bemessungsgrundlage ist der gesetzlich festgelegte Wert, auf den ein Steuersatz, Beitragssatz oder sonstiger Abgabensatz angewendet wird. Im österreichischen Steuerrecht bildet beispielsweise das steuerpflichtige Einkommen nach dem EStG die Grundlage für die Einkommensteuer, während bei der Umsatzsteuer grundsätzlich das Entgelt für eine Lieferung oder sonstige Leistung nach dem UStG maßgeblich ist. Von ihrer Höhe hängen somit die konkrete Abgabenbelastung und häufig auch sozialversicherungsrechtliche Beiträge ab.

Ein Freibetrag ist ein gesetzlich festgelegter Betrag, der bei der Ermittlung einer Steuerbemessungsgrundlage oder bei der Berechnung von Abgaben steuerfrei beziehungsweise abzugsfähig bleibt. Er reduziert daher – anders als ein bloßer Absetzbetrag – grundsätzlich das zu versteuernde Einkommen oder den maßgeblichen Gewinn, etwa im Rahmen der Einkommensteuer nach dem EStG. Je nach Regelung gilt der Freibetrag automatisch, auf Antrag oder nur unter bestimmten persönlichen und sachlichen Voraussetzungen.

Ein Freibetrag ist ein gesetzlich festgelegter Betrag, der bei der Ermittlung einer Steuerbemessungsgrundlage oder bei der Berechnung von Abgaben steuerfrei beziehungsweise abzugsfähig bleibt. Er reduziert daher – anders als ein bloßer Absetzbetrag – grundsätzlich das zu versteuernde Einkommen oder den maßgeblichen Gewinn, etwa im Rahmen der Einkommensteuer nach dem EStG. Je nach Regelung gilt der Freibetrag automatisch, auf Antrag oder nur unter bestimmten persönlichen und sachlichen Voraussetzungen.

AfA steht für „Absetzung für Abnutzung“ und bezeichnet die steuerliche Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren Wirtschaftsguts auf dessen betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. In Österreich wird die AfA insbesondere bei der Gewinnermittlung nach dem Einkommensteuergesetz berücksichtigt und vermindert als Betriebsausgabe den steuerpflichtigen Gewinn. Die Höhe richtet sich grundsätzlich nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der Nutzungsdauer und dem Beginn der betrieblichen Nutzung.

AfA steht für „Absetzung für Abnutzung“ und bezeichnet die steuerliche Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren Wirtschaftsguts auf dessen betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. In Österreich wird die AfA insbesondere bei der Gewinnermittlung nach dem Einkommensteuergesetz berücksichtigt und vermindert als Betriebsausgabe den steuerpflichtigen Gewinn. Die Höhe richtet sich grundsätzlich nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der Nutzungsdauer und dem Beginn der betrieblichen Nutzung.

AfA steht für „Absetzung für Abnutzung“ und bezeichnet die steuerliche Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren Wirtschaftsguts auf dessen betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. In Österreich wird die AfA insbesondere bei der Gewinnermittlung nach dem Einkommensteuergesetz berücksichtigt und vermindert als Betriebsausgabe den steuerpflichtigen Gewinn. Die Höhe richtet sich grundsätzlich nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der Nutzungsdauer und dem Beginn der betrieblichen Nutzung.

Die Abschreibung bezeichnet die planmäßige oder außerplanmäßige Erfassung der Wertminderung eines abnutzbaren Wirtschaftsguts über dessen betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. Im österreichischen Steuerrecht wird die planmäßige Abschreibung grundsätzlich als Absetzung für Abnutzung (AfA) nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) berücksichtigt und mindert den steuerpflichtigen Gewinn. Maßgeblich sind insbesondere die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Nutzungsdauer und der Zeitpunkt der Inbetriebnahme.

AfA steht für „Absetzung für Abnutzung“ und bezeichnet die steuerliche Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren Wirtschaftsguts auf dessen betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. In Österreich wird die AfA insbesondere bei der Gewinnermittlung nach dem Einkommensteuergesetz berücksichtigt und vermindert als Betriebsausgabe den steuerpflichtigen Gewinn. Die Höhe richtet sich grundsätzlich nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der Nutzungsdauer und dem Beginn der betrieblichen Nutzung.

AfA steht für „Absetzung für Abnutzung“ und bezeichnet die steuerliche Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren Wirtschaftsguts auf dessen betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. In Österreich wird die AfA insbesondere bei der Gewinnermittlung nach dem Einkommensteuergesetz berücksichtigt und vermindert als Betriebsausgabe den steuerpflichtigen Gewinn. Die Höhe richtet sich grundsätzlich nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der Nutzungsdauer und dem Beginn der betrieblichen Nutzung.

AfA steht für „Absetzung für Abnutzung“ und bezeichnet die steuerliche Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren Wirtschaftsguts auf dessen betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. In Österreich wird die AfA insbesondere bei der Gewinnermittlung nach dem Einkommensteuergesetz berücksichtigt und vermindert als Betriebsausgabe den steuerpflichtigen Gewinn. Die Höhe richtet sich grundsätzlich nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der Nutzungsdauer und dem Beginn der betrieblichen Nutzung.

Eine Einlage ist die Zuführung von Geld, Sachwerten oder anderen Wirtschaftsgütern in ein Unternehmen durch dessen Eigentümer oder Gesellschafter. Sie erhöht grundsätzlich das Eigenkapital, stellt jedoch – anders als ein Ertrag – keine betriebliche Einnahme dar und ist daher nicht erfolgswirksam. Steuerlich ist insbesondere zwischen einer Einlage in eine Kapitalgesellschaft und einer Einlage in ein Einzelunternehmen oder eine Personengesellschaft zu unterscheiden.

AfA steht für „Absetzung für Abnutzung“ und bezeichnet die steuerliche Verteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines abnutzbaren Wirtschaftsguts auf dessen betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer. In Österreich wird die AfA insbesondere bei der Gewinnermittlung nach dem Einkommensteuergesetz berücksichtigt und vermindert als Betriebsausgabe den steuerpflichtigen Gewinn. Die Höhe richtet sich grundsätzlich nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, der Nutzungsdauer und dem Beginn der betrieblichen Nutzung.

Der Vorsteuerabzug ermöglicht Unternehmern, die ihnen von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer von der eigenen Umsatzsteuerschuld abzuziehen. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Leistung dem Unternehmen dient, eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und der Vorsteuerabzug nach dem österreichischen Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht ausgeschlossen ist. Der abzugsfähige Betrag wird in der Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuerjahreserklärung berücksichtigt.

Der Vorsteuerabzug ermöglicht Unternehmern, die ihnen von anderen Unternehmen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer von der eigenen Umsatzsteuerschuld abzuziehen. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Leistung dem Unternehmen dient, eine ordnungsgemäße Rechnung vorliegt und der Vorsteuerabzug nach dem österreichischen Umsatzsteuergesetz (UStG) nicht ausgeschlossen ist. Der abzugsfähige Betrag wird in der Umsatzsteuervoranmeldung oder Umsatzsteuerjahreserklärung berücksichtigt.

Sonderausgaben sind bestimmte private Ausgaben, die natürliche Personen unter den im österreichischen Einkommensteuergesetz (EStG) vorgesehenen Voraussetzungen steuerlich berücksichtigen können. Dazu zählen beispielsweise bestimmte Kirchenbeiträge, Spenden an begünstigte Einrichtungen sowie Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung; viele Abzugsmöglichkeiten sind betragsmäßig begrenzt oder werden automatisch an das Finanzamt übermittelt. Die steuerliche Wirkung erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung oder Einkommensteuererklärung.

Maßnahmen vor Jahresende 2021 - Für Arbeitgeber

Lohnsteuer- und beitragsfreie Zuwendungen an Dienstnehmer (pro Dienstnehmer p.a.)

- Betriebsveranstaltungen (z.B. **Weihnachtsfeier**) 365 €;
- Sachzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeschenk) 186 €;

- **Klimaticket**: Seit 1.7.2021 ist die gänzliche oder teilweise Übernahme von Wochen-, Monats- oder Jahreskarten für öffentliche Verkehrsmittel steuerfrei möglich. Dazu zählt auch das mit 26.10.2021 gestartete **Klimaticket**;
- Freiwillige soziale Zuwendungen an den Betriebsratsfonds sowie zur Beseitigung von Katastrophenschäden;
- Kostenlose oder verbilligte Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung stellt (z.B. Kindergärten, Sportanlagen oder Betriebsbibliotheken, nicht aber ein vergünstigtes Fitnesscenter oder Garagenabstellplätze);
- **Zukunftssicherung** (z.B. Er- und Ablebensversicherungen, Krankenversicherungen, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) bis 300 €;
- Freie oder **verbilligte Mahlzeiten und Getränke am Arbeitsplatz** von bis zu 8 € pro Arbeitstag;
- Zuschuss für **Kinderbetreuungskosten** 1.000 € (pro Kind);
- **Mitarbeiterrabatte** auf Produkte des Unternehmens, die nicht höher als 20 % sind, führen zu keinem Sachbezug. Diese 20 % sind eine **Freigrenze**, d.h. wird ein höherer Rabatt gewährt, liegt prinzipiell ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis vor, von dem im gesamten Kalenderjahr nur 1.000 € (**Freibetrag**) steuerfrei sind;
- **Mitarbeiterbeteiligung:** für den Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Unternehmensanteilen an Mitarbeiter besteht ein **jährlicher Freibetrag** pro Mitarbeiter i.H.v. **3.000 €**. Seit dem 1.1.2018 gibt es auch die Möglichkeit der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Aktien bis zu einem Wert von **4.500 € pro Jahr** in steuer- und sozialversicherungsbefreiter Form. Voraussetzung ist, dass eine **Mitarbeiterbeteiligungsstiftung** die Aktien bis zum Ende des Dienstverhältnisses treuhändig verwaltet.

Kinderbetreuungskosten sind Aufwendungen für die Betreuung eines Kindes, etwa durch einen Kindergarten, eine Tagesmutter oder eine vergleichbare Betreuungseinrichtung. Im österreichischen Steuerrecht können bestimmte Kosten unter den gesetzlichen Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden; maßgeblich sind insbesondere das Alter des Kindes, die Art der Betreuung und die tatsächlich getragenen Aufwendungen. Nicht abzugsfähig sind grundsätzlich Kosten für Verpflegung, Unterricht oder Freizeitgestaltung.

Ein Sachbezug ist ein Vorteil aus dem Dienstverhältnis, den ein Arbeitgeber einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer zusätzlich zum Geldlohn unentgeltlich oder verbilligt gewährt, etwa die Privatnutzung eines Firmenwagens, einer Dienstwohnung oder eines arbeitgebereigenen Mobiltelefons. Der geldwerte Vorteil ist nach den österreichischen lohnsteuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften grundsätzlich als Bestandteil der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen und in der Personalverrechnung zu versteuern und zu verbeitragen. Für die Bewertung gelten je nach Art des Sachbezugs gesetzliche Bewertungsregeln oder Sachbezugswerteverordnungen.

Ein Freibetrag ist ein gesetzlich festgelegter Betrag, der bei der Ermittlung einer Steuerbemessungsgrundlage oder bei der Berechnung von Abgaben steuerfrei beziehungsweise abzugsfähig bleibt. Er reduziert daher – anders als ein bloßer Absetzbetrag – grundsätzlich das zu versteuernde Einkommen oder den maßgeblichen Gewinn, etwa im Rahmen der Einkommensteuer nach dem EStG. Je nach Regelung gilt der Freibetrag automatisch, auf Antrag oder nur unter

bestimmten persönlichen und sachlichen Voraussetzungen.

Eine Mitarbeiterbeteiligung bezeichnet die finanzielle oder unternehmerische Beteiligung von Arbeitnehmern am Erfolg, Ergebnis oder Kapital eines Unternehmens. Sie kann beispielsweise durch Gewinnbeteiligungen, Prämien, Beteiligungen an Gesellschaftsanteilen oder Aktienoptionen erfolgen und wird steuerlich sowie lohnverrechnungsrechtlich unterschiedlich behandelt. In Österreich sind insbesondere die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und die korrekte Abrechnung über die Personalverrechnung zu beachten.

Ein Freibetrag ist ein gesetzlich festgelegter Betrag, der bei der Ermittlung einer Steuerbemessungsgrundlage oder bei der Berechnung von Abgaben steuerfrei beziehungsweise abzugsfähig bleibt. Er reduziert daher – anders als ein bloßer Absetzbetrag – grundsätzlich das zu versteuernde Einkommen oder den maßgeblichen Gewinn, etwa im Rahmen der Einkommensteuer nach dem EStG. Je nach Regelung gilt der Freibetrag automatisch, auf Antrag oder nur unter bestimmten persönlichen und sachlichen Voraussetzungen.

Maßnahmen vor Jahresende 2021 - Für Arbeitnehmer

Werbungskosten noch vor Jahresende bezahlen

Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der nichtselbständigen Tätigkeit stehen, müssen noch **vor** dem **31.12.21** entrichtet werden, damit sie 2021 von der Steuer abgesetzt werden können. Oftmals handelt es sich dabei um **berufsbedingte Aus-, Fortbildungs- und Umschulungskosten**. Werbungskosten sind entsprechend nachzuweisen (Rechnungen, Quittungen, Fahrtenbuch) und nur zu berücksichtigen, sofern sie insgesamt **132 €** (**Werbungskostenpauschale**) übersteigen. Überdies können die Kosten für die **Anschaffung ergonomisch geeigneten Mobiliars fürs Home-Office** (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Beleuchtung) von **bis** zu **300 €** als zusätzliche Werbungskosten geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass zumindest **26 Home-Office Tage** im Kalenderjahr absolviert wurden - sofern solche Werbungskosten bereits in der Veranlagung 2020 geltend gemacht wurden, reduziert sich der Höchstbetrag für 2021 entsprechend.

Arbeitnehmerveranlagung 2016 bzw. Antrag auf Rückzahlung von zu Unrecht einbehaltener Lohnsteuer

Neben der Pflichtveranlagung (z.B. nicht-lohnsteuerpflichtige Einkünfte von mehr als 730 € p.a.) gibt es auch die Antragsveranlagung, aus der ein Steuerguthaben zu erwarten ist. Dieser Antrag ist **innerhalb von 5 Jahren** zu stellen. Für das **Jahr 2016** läuft die Frist am 31.12.2021 ab. Dabei können Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen etc. geltend gemacht werden, die im Rahmen des **Freibetragsbescheids** noch nicht berücksichtigt wurden. Weitere gute Gründe für eine Arbeitnehmerveranlagung sind z.B. zu Unrecht einbehaltene Lohnsteuer, der Anspruch auf **Negativsteuer** bei geringen Bezügen, die Nichtberücksichtigung des Pendlerpauschales oder der **unterjährige Wechsel** des Arbeitgebers bzw. **nichtganzjährige Beschäftigung**.

Rückerstattung von Kranken- und Pensionsversicherungsbeiträgen bei Mehrfachversicherung

Wurden im Jahr 2018 aufgrund einer **Mehrfachversicherung** über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Beiträge entrichtet, ist ein **Antrag auf Rückzahlung der Krankenversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge** bis 31.12.21 möglich. Für Pensionsbeiträge ist die Rückerstattung an keine besondere Frist gebunden. Rückerstattete Beiträge sind im Jahr der Rücküberweisung grundsätzlich **einkommensteuerpflichtig**.

Werbungskosten sind beruflich oder betrieblich veranlasste Aufwendungen, die zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung steuerpflichtiger Einnahmen dienen. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden sie im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen; berücksichtigt werden können etwa berufliche Fortbildungskosten, Fachliteratur oder bestimmte Fahrtkosten. Das österreichische Einkommensteuergesetz (EStG) sieht daneben für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein jährliches Werbungskostenpauschale vor.

Werbungskosten sind beruflich oder betrieblich veranlasste Aufwendungen, die zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung steuerpflichtiger Einnahmen dienen. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden sie im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen; berücksichtigt werden können etwa berufliche Fortbildungskosten, Fachliteratur oder bestimmte Fahrtkosten. Das österreichische Einkommensteuergesetz (EStG) sieht daneben für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein jährliches Werbungskostenpauschale vor.

Werbungskosten sind beruflich oder betrieblich veranlasste Aufwendungen, die zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung steuerpflichtiger Einnahmen dienen. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden sie im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen; berücksichtigt werden können etwa berufliche Fortbildungskosten, Fachliteratur oder bestimmte Fahrtkosten. Das österreichische Einkommensteuergesetz (EStG) sieht daneben für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein jährliches Werbungskostenpauschale vor.

Werbungskosten sind beruflich oder betrieblich veranlasste Aufwendungen, die zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung steuerpflichtiger Einnahmen dienen. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden sie im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen; berücksichtigt werden können etwa berufliche Fortbildungskosten, Fachliteratur oder bestimmte Fahrtkosten. Das österreichische Einkommensteuergesetz (EStG) sieht daneben für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein jährliches Werbungskostenpauschale vor.

Die Negativsteuer ist eine Steuergutschrift im Rahmen der österreichischen Arbeitnehmerveranlagung, wenn die festgesetzte Einkommensteuer geringer ist als bestimmte anrechenbare Absetzbeträge. Sie kommt insbesondere bei niedrigen Einkommen zum Tragen und kann unter anderem zu einer Gutschrift eines Teils der Sozialversicherungsbeiträge sowie bestimmter Absetzbeträge führen. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich über das Finanzamt im Zuge der Arbeitnehmerveranlagung.

Maßnahmen vor Jahresende 2021 - Für alle Steuerpflichtigen

(Topf-)Sonderausgaben

Mit der Veranlagung 2021 sind die ohnehin in den letzten Jahren stark eingeschränkten sogenannten Topfsonderausgaben (Versicherungsverträge, Darlehenskosten für Sanierungsmaßnahmen usw.) leider **nicht mehr abzugsfähig**.

Sonderausgaben ohne Höchstbetrag und Kirchenbeitrag

Folgende Sonderausgaben sind **ohne Höchstbetrag unbeschränkt abzugsfähig**: Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten, Beiträge zur **freiwilligen Weiterversicherung** in der Pensionsversicherung, bestimmte Renten und dauernde Lasten sowie **Steuerberatungskosten** (wenn nicht bereits Betriebsausgaben/Werbungskosten). Pauschalierte Steuerpflichtige können Steuerberatungskosten jedenfalls als Sonderausgaben absetzen. **Kirchenbeiträge** sind bis zu 400 € absetzbar und werden über die Meldung an das Finanzamt **automatisch** berücksichtigt.

Spenden als Sonderausgaben

An bestimmte Organisationen (**Forschungseinrichtungen, öffentliche Museen** etc.) können Spenden i.H.v. **max. 10 % des Einkommens** geltend gemacht werden. Wurden bereits im betrieblichen Bereich diesbezüglich Spenden als Betriebsausgaben abgesetzt, so verringert sich das Maximum bei den Sonderausgaben. Ebenso können durch private (Geld)**Spenden an mildtätige Organisationen**, **Tierschutzvereine** und Tierheime (BMF-Liste) sowie an **freiwillige Feuerwehren** Steuern gespart werden. Die **Obergrenze** (aus betrieblichen und privaten Spenden) liegt bei **10 % des Gesamtbetrags der Einkünfte**.

Zukunftsvorsorge - Bausparen - Prämienbegünstigte Pensionsvorsorge

Die 2021 geförderte **private Zukunftsvorsorge** im prämienbegünstigten Ausmaß von **3.056,94 €** p.a. führt zur **staatlichen Prämie** von **4,25 % (129,92 €)**. Beim **Bausparen** gilt für 2021 eine **staatliche Prämie** von **18 €** beim maximal geförderten Einzahlungsbetrag von 1.200 € (sofern der Bausparvertrag das gesamte Jahr aufrecht war).

Exkurs: Ende Umsatzsteuerreduktion für Gastronomie, Hotellerie, Kulturbereich und Publikationsbereich (COVID-19-Förderung)

Die seit 1.7.2020 geltende temporäre **Senkung der Umsatzsteuer** auf 5 % für Umsätze der Gastronomie und Hotellerie sowie des Kultur- und Publikationsbereichs läuft mit 31.12.2021 aus.

Werbungskosten sind beruflich oder betrieblich veranlasste Aufwendungen, die zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung steuerpflichtiger Einnahmen dienen. Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern werden sie im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung von den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abgezogen; berücksichtigt werden können etwa berufliche Fortbildungskosten, Fachliteratur oder bestimmte Fahrtkosten. Das österreichische Einkommensteuergesetz (EStG) sieht daneben für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ein jährliches Werbungskostenpauschale vor.

Die Umsatzsteuer (USt) ist eine Verbrauchsteuer, die in Österreich grundsätzlich auf entgeltliche Lieferungen und sonstige Leistungen von Unternehmen sowie auf bestimmte Einfuhren erhoben wird. Unternehmer verrechnen sie ihren Kunden, führen die vereinnahmte Steuer an das Finanzamt

ab und können die auf betriebliche Eingangsleistungen entfallende Vorsteuer nach den Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes (UStG) abziehen. Der Unterschied zwischen Umsatzsteuer und abziehbarer Vorsteuer ergibt die Zahllast oder ein Guthaben.